

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1449/86 des Rates vom 13. Mai 1986 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis** 1
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1450/86 des Rates vom 13. Mai 1986 zur Festsetzung der Preise für Reis für das Wirtschaftsjahr 1986/87** 2
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1451/86 des Rates vom 13. Mai 1986 zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Rohreis und geschälten Reis für das Wirtschaftsjahr 1986/87** 3
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1452/86 des Rates vom 13. Mai 1986 zur Festsetzung bestimmter Preise im Sektor Zucker und der Standardqualität für Zuckerrüben für das Wirtschaftsjahr 1986/87** 4
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1453/86 des Rates vom 13. Mai 1986 zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise für Weißzucker, des Interventionspreises für Rohzucker, der Mindestpreise für A- und B-Zuckerrüben, der Schwellenpreise, der Vergütung zum Ausgleich der Lagerkosten sowie der in Spanien und Portugal geltenden Preise für das Wirtschaftsjahr 1986/87** 6
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1454/86 des Rates vom 13. Mai 1986 zur Änderung der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette** 8
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1455/86 des Rates vom 13. Mai 1986 zur Anpassung der Artikel 96 und 294 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals hinsichtlich der Anwendung der Garantieregelung für in Spanien und Portugal erzeugte Raps- und Rübensamen sowie Sonnenblumenkerne** 10
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1456/86 des Rates vom 13. Mai 1986 zur Festsetzung der garantierten Höchstmengen für Raps- und Rübensamen sowie Sonnenblumenkerne für das Wirtschaftsjahr 1986/87** 11

★ Verordnung (EWG) Nr. 1457/86 des Rates vom 13. Mai 1986 zur Festsetzung der Richtpreise und der Interventionspreise für Raps- und Rübensamen und für Sonnenblumenkerne für das Wirtschaftsjahr 1986/87	12
★ Verordnung (EWG) Nr. 1458/86 des Rates vom 13. Mai 1986 zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zum Richtpreise und zum Interventionspreis für Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkerne für das Wirtschaftsjahr 1986/87	14
★ Verordnung (EWG) Nr. 1459/86 des Rates vom 13. Mai 1986 zur Festsetzung des Erzeugungsrichtpreises, der Erzeugungsbeihilfe und des Interventionspreises für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1986/87	15
★ Verordnung (EWG) Nr. 1460/86 des Rates vom 13. Mai 1986 zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zum repräsentativen Marktpreis, zum Interventionspreis und zum Schwellenpreis für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1986/87	17
★ Verordnung (EWG) Nr. 1461/86 des Rates vom 13. Mai 1986 zur Festsetzung des Zielpreises für Sojabohnen für das Wirtschaftsjahr 1986/87	18
★ Verordnung (EWG) Nr. 1462/86 des Rates vom 13. Mai 1986 zur Festsetzung des Mindestpreises für Sojabohnen für das Wirtschaftsjahr 1986/87	19
★ Verordnung (EWG) Nr. 1463/86 des Rates vom 13. Mai 1986 zur Festsetzung des Zielpreises für Leinsamen für das Wirtschaftsjahr 1986/87	20
★ Verordnung (EWG) Nr. 1464/86 des Rates vom 13. Mai 1986 zur Festsetzung des Schwellenpreises für die Auslösung der Beihilfe, des Zielpreises sowie des Mindestpreises für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen für das Wirtschaftsjahr 1986/87	21
★ Verordnung (EWG) Nr. 1465/86 des Rates vom 13. Mai 1986 zur Festlegung der monatlichen Zuschläge zum Auslösungsschwellenpreis, zum Zielpreis und zum Mindestpreis für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen für das Wirtschaftsjahr 1986/87	23
★ Verordnung (EWG) Nr. 1466/86 des Rates vom 13. Mai 1986 zur Festsetzung des Zielpreises für nicht entkörnte Baumwolle und der Baumwollmenge, für die die Beihilfe uneingeschränkt gewährt wird, für das Wirtschaftsjahr 1986/87	24
★ Verordnung (EWG) Nr. 1467/86 des Rates vom 13. Mai 1986 zur Festsetzung des Mindestpreises für nicht entkörnte Baumwolle für das Wirtschaftsjahr 1986/87	25
★ Verordnung (EWG) Nr. 1468/86 des Rates vom 13. Mai 1986 zur Festsetzung der Höhe der Beihilfe für Faserlein und Hanf sowie des Beihilfebetrags für die Finanzierung der Maßnahmen zur Förderung der Verwendung von Flachsfasern für das Wirtschaftsjahr 1986/87	26
★ Verordnung (EWG) Nr. 1469/86 des Rates vom 13. Mai 1986 zur Festsetzung der Höhe der Beihilfe für Seidenraupen für das Zuchtjahr 1986/87	28
★ Verordnung (EWG) Nr. 1470/86 des Rates vom 13. Mai 1986 zur Festsetzung der Orientierungspreise für Wein für das Wirtschaftsjahr 1986/87	29
★ Verordnung (EWG) Nr. 1471/86 des Rates vom 13. Mai 1986 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1488/85 und (EWG) Nr. 465/86 zur Festsetzung der Beihilfen für Saatgut	30

★ Verordnung (EWG) Nr. 1472/86 des Rates vom 13. Mai 1986 zur Festsetzung des Grundpreises und der Interventionspreise im Schafffleischsektor für das Wirtschaftsjahr 1987	34
★ Verordnung (EWG) Nr. 1473/86 des Rates vom 13. Mai 1986 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch	36
★ Verordnung (EWG) Nr. 1474/86 des Rates vom 13. Mai 1986 zur Festsetzung des Grundpreises und der Standardqualität für geschlachtete Schweine für die Zeit vom 1. August 1986 bis 31. Oktober 1987	37
★ Verordnung (EWG) Nr. 1475/86 des Rates vom 13. Mai 1986 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2759/75, (EWG) Nr. 2771/75 und (EWG) Nr. 2777/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch bzw. Eier und Geflügelfleisch und der Verordnungen (EWG) Nr. 2764/75, (EWG) Nr. 2773/75 und (EWG) Nr. 2778/75 hinsichtlich eines Teilbetrags bei der Berechnung der Einfuhrabschöpfung	39

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1449/86 DES RATES

vom 13. Mai 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1007/86 ⁽⁵⁾, wird der Schwellenpreis für Bruchreis nach Maßgabe des im ersten Monat des Wirtschaftsjahres geltenden Schwellenpreises für Mais berechnet.

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1355/86 ⁽⁷⁾,

ist der im März geltende Schwellenpreis für Mais in den Monaten Juli, August und September des darauffolgenden Wirtschaftsjahres anwendbar: Die Berechnung des Schwellenpreises für Bruchreis ist entsprechend anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Gemeinschaft wird jährlich für das folgende Wirtschaftsjahr ein Schwellenpreis für Bruchreis festgesetzt, der zwischen 130 und 140 % des für dieses Wirtschaftsjahr geltenden Schwellenpreises für Mais ohne die monatlichen Zuschläge liegt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Mai 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. F. van EEKELEN

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 53 vom 7. 3. 1986, S. 15.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 17. April 1986 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. C 118 vom 20. 5. 1986, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 93 vom 9. 4. 1986, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 118 vom 7. 5. 1986, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1450/86 DES RATES

vom 13. Mai 1986

zur Festsetzung der Preise für Reis für das Wirtschaftsjahr 1986/87

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1449/86 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission ⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽⁴⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽⁵⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die auf moderne Betriebe ausgerichtete Markt- und Preispolitik ist das Hauptinstrument der Einkommenspolitik in der Landwirtschaft. Diese Politik kommt nur dann voll zum Tragen, wenn sie sich in die gemeinsame, eine dynamische sozio-strukturelle Politik umfassende Agrarpolitik bei Anwendung der Wettbewerbsregeln des Vertrages einfügt.

Der Interventionspreis für Rohreis muß auf einem Niveau festgesetzt werden, das der erforderlichen Ausrichtung der Reiserzeugung, seiner Verwendung und der Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen Rechnung trägt.

Der Richtpreis für geschälten Reis ist nach den in Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Kriterien vom Interventionspreis für Rohreis abzuleiten.

Für die unter die vorliegende Verordnung fallenden Erzeugnisse ergibt sich bei Anwendung der Kriterien für die Festsetzung der verschiedenen Preise sowie bei Anwendung der Maßnahmen betreffend den in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurs die Festsetzung der nachstehenden Niveaus für diese Preise.

Die Anwendung von Artikel 68 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals hat in Spanien zu Preisen geführt, die von den gemeinsamen Preisen abweichen. Gemäß Artikel 70 Absatz 1 der Beitrittsakte sind die spanischen Preise jährlich zu Beginn des Wirtschaftsjahres den gemeinsamen Preisen anzunähern. Die Kriterien für diese Annäherung führen zur Festsetzung der spanischen Preise in nachstehender Höhe —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1986/87 werden die Preise für Reis wie folgt festgesetzt:

I. Zehnergemeinschaft:

- a) Interventionspreis Rohreis: 314,19 ECU je Tonne;
- b) Richtpreis geschälter Reis: 548,37 ECU je Tonne.

II. Spanien:

- a) Interventionspreis Rohreis: 258,00 ECU je Tonne;
- b) Richtpreis geschälter Reis: 548,37 ECU je Tonne.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Mai 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. F. van EEKELEN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 85 vom 14. 4. 1986, S. 7.

⁽⁴⁾ Stellungnahme vom 17. April 1986 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 118 vom 20. 5. 1986, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1451/86 DES RATES

vom 13. Mai 1986

zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Rohreis und geschälten Reis für das Wirtschaftsjahr 1986/87

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1449/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,auf Vorschlag der Kommission⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung von Zahl und Höhe der monatlichen Zuschläge sowie bei der Bestimmung des ersten Monats, in welchem sie angewandt werden, ist es angebracht, sowohl den Lager- und Finanzierungskosten für die Lagerung von Reis in der Gemeinschaft als auch der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Reisbestände entsprechend den Bedürfnissen des Marktes abzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1986/87 beträgt jeder der in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 vorgesehenen monatlichen Zuschläge:

— 3,30 ECU je Tonne für den Interventionspreis,

— 4,12 ECU je Tonne für den Richtpreis.

(2) Diese monatlichen Zuschläge werden vom 1. Oktober 1986 bis zum 1. Juli 1987 angewandt; die auf diese Weise für den Monat Juli 1987 erzielten Preise gelten bis zum 31. August 1987.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Mai 1986.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

W. F. van EEKELEN

(¹) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

(²) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

(³) ABl. Nr. C 85 vom 14. 4. 1986, S. 8.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1452/86 DES RATES

vom 13. Mai 1986

zur Festsetzung bestimmter Preise im Sektor Zucker und der Standardqualität für Zuckerrüben für das Wirtschaftsjahr 1986/87

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 934/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3, Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 4 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung der Preise für Zucker ist sowohl den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik als auch dem Beitrag Rechnung zu tragen, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welthandels leisten will. Die gemeinsame Agrarpolitik hat insbesondere zum Ziel, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu sichern und die Versorgungssicherheit sowie die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen zu gewährleisten.

Zur Erreichung dieser Ziele ist es notwendig, den Richtpreis für Zucker auf einer Höhe festzusetzen, die insbesondere unter Berücksichtigung der sich daraus für den Interventionspreis ergebenden Höhe den Erzeugern von Zuckerrüben oder Zuckerrohr unter Wahrung der Verbraucherinteressen einen angemessenen Erlös sichert und mit der ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen den Preisen für die wichtigsten landwirtschaftlichen Erzeugnisse gewährleistet werden kann.

Da die Vermarktung des Zuckers wegen der Besonderheiten des Zuckermarktes nur mit relativ begrenzten Risiken verbunden ist, kann bei der Festsetzung des Interventionspreises für Zucker der Unterschied zwischen Richtpreis und Interventionspreis verhältnismäßig niedrig gehalten werden.

Der Grundpreis für Zuckerrüben muß unter Berücksichtigung des Interventionspreises sowie der Kosten für die Verarbeitung und Lieferung der Zuckerrüben an die Fabriken und unter Zugrundelegung eines Ausbeutesatzes festgelegt werden, der für die Gemeinschaft auf 130 Kilogramm Weißzucker je Tonne Zuckerrüben mit 16 v. H. Zuckergehalt veranschlagt werden kann.

In Ad-hoc-Bestimmungen werden die Interventionspreise für Weißzucker und die Zuckerrübenpreise für Spanien und Portugal festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der Richtpreis für 100 Kilogramm Weißzucker wird auf 57,03 ECU festgesetzt.

(2) Der Interventionspreis für 100 Kilogramm Weißzucker wird für die Gebiete der Gemeinschaft ohne Zuschußbedarf, mit Ausnahme Spaniens, auf 54,18 ECU festgesetzt.

Artikel 2

Der in der Gemeinschaft, mit Ausnahme Spaniens und Portugals, geltende Grundpreis für Zuckerrüben wird auf 40,89 ECU je Tonne auf der Stufe der Lieferung zur Sammelstelle festgesetzt.

Artikel 3

Zuckerrüben der Standardqualität sind von folgender Beschaffenheit:

- a) einwandfreie und handelsübliche Qualität,
- b) Zuckergehalt von 16 v. H. bei der Annahme.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für das Wirtschaftsjahr 1986/87.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 87 vom 2. 4. 1986, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 85 vom 14. 4. 1986, S. 9.

⁽⁴⁾ Stellungnahme vom 17. April 1986 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Mai 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. F. van EEKELEN

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1453/86 DES RATES

vom 13. Mai 1986

zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise für Weißzucker, des Interventionspreises für Rohzucker, der Mindestpreise für A- und B-Zuckerrüben, der Schwellenpreise, der Vergütung zum Ausgleich der Lagerkosten sowie der in Spanien und Portugal geltenden Preise für das Wirtschaftsjahr 1986/87

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 1 und Artikel 234 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 934/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 5, Artikel 5 Absatz 5, Artikel 8 Absatz 4 und Artikel 14 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1452/86 des Rates vom 13. Mai 1986 zur Festsetzung bestimmter Preise im Sektor Zucker und der Standardqualität für Zuckerrüben für das Wirtschaftsjahr 1986/87⁽⁴⁾ ist der Interventionspreis für Weißzucker auf 54,18 ECU je 100 kg festgesetzt worden.

In Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 ist vorgesehen, daß für jedes Zuschußgebiet abgeleitete Interventionspreise für Weißzucker festzusetzen sind. Dabei ist es angebracht, die regionalen Preisunterschiede für Zucker zu berücksichtigen, die bei normaler Ernte und freiem Warenverkehr mit Zucker aufgrund der natürlichen Bedingungen der Marktpreisbildung anzunehmen sind.

In den Erzeugungsgebieten Italiens, Irlands und des Vereinigten Königreichs ist ein Zuschußbedarf vorherzusehen.

In Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 ist die Festsetzung eines Interventionspreises für Rohzucker vorgesehen. Dieser Preis ist anhand des Interventionspreises für Weißzucker festzusetzen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1452/86 ist der Grundpreis für Zuckerrüben auf 40,89 ECU je Tonne festgesetzt worden. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 bestimmt, daß der Mindestpreis für A-Zuckerrüben 98 v. H. des Grundpreises für Zuckerrüben und für B-Zuckerrüben grundsätzlich 68 v. H. des Grundpreises für Zuckerrüben beträgt.

Nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 ist der Schwellenpreis für Weißzucker gleich dem geltenden Richtpreis zuzüglich der pauschal berechneten Kosten für den Transport vom Hauptüberschußgebiet der Gemeinschaft zu dem entferntesten Verbrauchsgebiet der Gemeinschaft mit Zuschußbedarf sowie eines Pauschalbetrags zur Berücksichtigung der Lagerkostenabgabe. Angesichts der Versorgungslage der Gemeinschaft müssen die Kosten für den Transport zwischen den nordfranzösischen Départements und Palermo berücksichtigt werden.

Der Schwellenpreis für Rohzucker ist unter Berücksichtigung von Pauschalwerten für die Verarbeitung und das Rendement vom Schwellenpreis für Weißzucker abzuleiten.

Der Schwellenpreis für Melasse ist so festzusetzen, daß die Erlöse aus Melasseverkäufen die bei der Festsetzung des Grundpreises für Zuckerrüben berücksichtigten Erlöse der Unternehmen erreichen können.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1358/77⁽⁵⁾ des Rates ist der Betrag der Vergütung im Rahmen des Ausgleichs der Lagerkosten je Monat und je Gewichtseinheit unter Berücksichtigung der Finanzierungs-, der Versicherungs- und der eigentlichen Lagerkosten festzusetzen.

Zur Festsetzung der in Spanien und Portugal geltenden Preise müssen die für diese beiden Mitgliedstaaten für den Zeitraum 1. März bis 30. Juni 1986 festgesetzten Preise gemäß den Artikeln 70 und 238 der Beitrittsakte an die gemeinsamen Preise angenähert werden.

Die Interventionspreise für Weißzucker und die Preise der Zuckerrüben für Spanien und Portugal werden durch Ad-hoc-Bestimmungen festgesetzt —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 87 vom 2. 4. 1986, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 85 vom 14. 4. 1986, S. 10.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 4 dieses Amtsblatts.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 156 vom 25. 6. 1977, S. 4.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Zuschußgebiete der Gemeinschaft mit Ausnahme Portugals wird der abgeleitete Interventionspreis je 100 kg Weißzucker festgesetzt auf

- a) 55,39 ECU für alle Gebiete des Vereinigten Königreichs,
- b) 55,39 ECU für alle Gebiete Irlands,
- c) 56,12 ECU für alle Gebiete Italiens.

Artikel 2

Der Interventionspreis für 100 kg Rohzucker wird auf 44,92 ECU festgesetzt.

Artikel 3

(1) Der in der Gemeinschaft — mit Ausnahme Spaniens und Portugals — geltende Mindestpreis für A-Zuckerrüben wird auf 40,07 ECU je Tonne festgesetzt.

(2) Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 28 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 wird der in der Gemeinschaft — mit Ausnahme Spaniens und Portugals — geltende Mindestpreis für B-Zuckerrüben auf 27,81 ECU je Tonne festgesetzt.

Artikel 4

(1) Für Spanien und Portugal werden die im Zuckersektor geltenden Preise wie folgt festgesetzt:

— Für Spanien:

- a) Der Interventionspreis für Weißzucker wird auf 62,78 ECU je 100 kg festgesetzt;
- b) die Zuckerrübenpreise werden auf
 - 47,98 ECU je t für den Grundpreis,
 - 47,16 ECU je t für den Mindestpreis für A-Zuckerrüben,

— 34,90 ECU je t für den Mindestpreis für B-Zuckerrüben vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 28 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81

festgesetzt.

— Für Portugal:

a) Der Interventionspreis für Weißzucker wird auf 50,12 ECU je 100 kg festgesetzt;

b) die Zuckerrübenpreise werden auf

— 43,72 ECU je t für den Grundpreis,

— 42,90 ECU je t für den Mindestpreis für A-Zuckerrüben,

— 30,64 ECU je t für den Mindestpreis für B-Zuckerrüben vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 28 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81

festgesetzt.

(2) Die Zuckerrübenpreise nach Absatz 1 gelten für Lieferung an die Sammelstelle und für die Standardqualität nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1452/86.

Artikel 5

Der Schwellenpreis wird festgesetzt auf

- a) 67,03 ECU je 100 kg Weißzucker,
- b) 57,40 ECU je 100 kg Rohzucker,
- c) 6,90 ECU je 100 kg Melasse.

Artikel 6

Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Vergütung wird auf monatlich 0,53 ECU je 100 kg Weißzucker festgesetzt.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für das Wirtschaftsjahr 1986/87.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Mai 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. F. van EEKELEN

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1454/86 DES RATES

vom 13. Mai 1986

zur Änderung der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die sogenannten 00-Sorten der Raps- und Rübensamen mit geringem Gehalt an Glukosinolat liefern Ölkuchen, die zur Verfütterung besser geeignet sind als die, die von den herkömmlichen Sorten gewonnen werden. Die Erzeugung der 00-Sorgen in der Gemeinschaft sollte deshalb gefördert werden.

Dieses Ziel läßt sich durch Festsetzung eines Zuschlags erreichen, um den der Richtpreis und der Interventionspreis erhöht werden. Die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 ⁽⁵⁾, ist daher entsprechend zu ändern.

Die Garantieschwellenregelung für Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkerne gemäß Artikel 24a der Verordnung Nr. 136/66/EWG hat nicht zu den erwarteten Ergebnissen geführt. Es empfiehlt sich daher, diese Regelung zu ändern und einerseits den Beihilfebetrug und den Ankaufspreis bei der Intervention innerhalb gewisser Grenzen zu kürzen, wenn die geschätzten Mengen die für das laufende Wirtschaftsjahr festgesetzten Höchstmengen übersteigen, und andererseits die Höchstmengen für das darauffolgende Wirtschaftsjahr anzupassen, wenn die tatsächliche Erzeugung von der geschätzten Erzeugung abweicht —

Artikel 1

Die Verordnung Nr. 136/66/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 24a erhält folgende Fassung:

„Artikel 24a

(1) Im Falle der sogenannten 00-Sorten der Raps- und Rübensamen werden erstmalig für das Wirtschaftsjahr 1986/87 der Richtpreis und der Interventionspreis um einen Zuschlag erhöht.

(2) Der Zuschlag wird so hoch festgesetzt, daß sich die Versorgung der Gemeinschaft mit 00-Saaten verbessert.

Er wird vom Rat nach dem gleichen Verfahren zusammen mit dem Richt- und dem Interventionspreis festgesetzt.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere die Bedingungen, denen die Saaten entsprechen müssen, um als 00-Sorten bezeichnet werden zu können, werden nach dem Verfahren des Artikels 38 erlassen.“

2. In Artikel 26 Absatz 1 erster Unterabsatz wird der letzte Satz wie folgt ersetzt:

„Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 27a erfolgt der Ankauf zum Interventionspreis und ausschließlich zu diesem Preis.“

3. Artikel 27 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Liegt der Richtpreis für eine Saatensorte höher als der für diese Sorte auf dem Weltmarkt festgestellte Preis, so wird gemäß Artikel 29 für die Saaten dieser Sorte, die in der Gemeinschaft geerntet und verarbeitet werden, eine Beihilfe gewährt. Vorbehaltlich der in Anwendung von Absatz 3 beschlossenen Ausnahmen und unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 27a ist diese Beihilfe gleich dem Unterschied zwischen diesen Preisen.

Die für Raps und Rüben der 00-Sorten zu gewährende Beihilfe wird unter Zugrundelegung des um den Zuschlag gemäß Artikel 24a erhöhten Richtpreises festgesetzt.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 85 vom 14. 4. 1986, S. 14.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 17. April 1986 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. C 118 vom 20. 5. 1986, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

4. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 27a

(1) Der Rat setzt nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages jährlich und zum erstenmal für das Wirtschaftsjahr 1986/87 die garantierten Höchstmengen für in der Gemeinschaft erzeugten Raps- und Rübensamen einerseits und in der Gemeinschaft erzeugte Sonnenblumenkerne andererseits fest.

(2) Bei der Festlegung der garantierten Höchstmengen für Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkerne werden die Erzeugung im Laufe eines Referenzzeitraums und die zu erwartende Nachfrageentwicklung berücksichtigt.

(3) Übersteigt die vor Beginn des Wirtschaftsjahres geschätzte Erzeugung von Raps- und Rübensamen oder von Sonnenblumenkernen die garantierte Höchstmenge für die betreffenden Saaten in dem betreffenden Wirtschaftsjahr, so wird der Beihilfebetrags um den Betrag gekürzt, mit dem sich ein Koeffizient, der durch Teilung der über die garantierte Höchstmenge hinausgehenden geschätzten Menge durch die geschätzte Menge errechnet wird, auf den Richtpreis auswirkt. Diese Kürzung des Beihilfebetrags darf 5 % des Richtpreises nicht überschreiten.

Sollte die Anwendung von Unterabsatz 1 auf die tatsächliche statt auf die zu Beginn des Wirtschaftsjahres geschätzte Erzeugung eine andere als die vorgenommene Kürzung des Beihilfebetrags zum Ergebnis haben, so wird die garantierte Höchstmenge für das darauffolgende Wirtschaftsjahr angepaßt, damit dieser Lage Rechnung getragen werden kann.

(4) Im Falle der Anwendung von Absatz 3 wird der Ankaufspreis bei der Intervention um denselben Betrag gekürzt, um den der Beihilfebetrags gekürzt wurde.

(5) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 38 erlassen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt

- für Raps- und Rübensamen ab 1. Juli 1986,
- für Sonnenblumenkerne ab 1. August 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Mai 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. F. van EEKELEN

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1455/86 DES RATES

vom 13. Mai 1986

zur Anpassung der Artikel 96 und 294 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals hinsichtlich der Anwendung der Garantieregelung für in Spanien und Portugal erzeugte Raps- und Rübensamen sowie Sonnenblumenkerne

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 2 und Artikel 234 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1454/86 ⁽⁴⁾, sah vor dieser letzten Änderung in Artikel 24a eine Schwellenpreisregelung vor. Mit der Einfügung des Artikels 27a durch die Verordnung (EWG) Nr. 1454/86 ist die genannte Regelung durch eine Regelung der garantierten Höchstmengen ersetzt worden.

Die Artikel 96 und 294 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals enthalten Bestimmungen über spezifische Garantieschwellen für diese Mitgliedstaaten. Diese Artikel sind nach Maßgabe der letzten Änderung der Verordnung Nr. 136/66/EWG anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In den Artikeln 96 und 294 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals hinsichtlich der Anwendung der Garantieregelung für in Spanien und Portugal erzeugte Raps- und Rübensamen sowie Sonnenblumenkerne wird der Begriff „Garantieschwelle“ jeweils durch den Ausdruck „garantierte Höchstmengen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Mai 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. F. van EEKELEN

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 85 vom 14. 4. 1986, S. 15.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 17. April 1986 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 8 dieses Amtsblatts.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1456/86 DES RATES

vom 13. Mai 1986

zur Festsetzung der garantierten Höchstmengen für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne für das Wirtschaftsjahr 1986/87

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 1 und Artikel 234 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1454/86 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27a,

auf Vorschlag der Kommission ⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽⁴⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽⁵⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 27a der Verordnung Nr. 136/66/EWG sind für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne garantierte Höchstmengen festzusetzen.

Die genannten Mengen für das Wirtschaftsjahr 1986/87 sind unter Berücksichtigung der mittelfristigen Orientierungen und des Produktionsumfangs der letzten Jahre festzusetzen.

Gemäß Artikel 96 und 294 der Beitrittsakte, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1455/86 ⁽⁶⁾, werden

für Spanien und Portugal speziell garantierte Höchstmengen festgesetzt. Diese Mengen sind für Spanien in der nachstehend aufgeführten Höhe festzusetzen. Für das Wirtschaftsjahr 1986/87 sind diese Mengen hinsichtlich Portugals durch Artikel 294 der Beitrittsakte festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1986/87 werden die garantierten Höchstmengen gemäß Artikel 27a der Verordnung Nr. 136/66/EWG wie folgt festgesetzt:

a) bei Raps- und Rübsensamen:

- auf 3 500 000 Tonnen für die Zehnergemeinschaft,
- auf 10 000 Tonnen für Spanien;

b) bei Sonnenblumenkernen:

- auf 1 700 000 Tonnen für die Zehnergemeinschaft,
- auf 1 200 000 Tonnen für Spanien.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt

- für Raps- und Rübsensamen ab 1. Juli 1986,
- für Sonnenblumenkerne ab 1. August 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Mai 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. F. van EEKELEN

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ Siehe Seite 8 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 85 vom 14. 4. 1986, S. 17.

⁽⁴⁾ Stellungnahme vom 17. April 1986 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 118 vom 20. 5. 1986, S. 1.

⁽⁶⁾ Siehe Seite 10 dieses Amtsblatts.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1457/86 DES RATES

vom 13. Mai 1986

zur Festsetzung der Richtpreise und der Interventionspreise für Raps- und Rübsensamen und für Sonnenblumenkerne für das Wirtschaftsjahr 1986/87

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 1 und Artikel 234 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1454/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 4 Unterabsatz 3 und Artikel 24a Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽⁴⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽⁵⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung der Richtpreise und der Interventionspreise für Raps- und Rübsensamen und für Sonnenblumenkerne ist sowohl den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik als auch dem Beitrag Rechnung zu tragen, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welthandels leisten will. Ziel der gemeinsamen Agrarpolitik ist insbesondere, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu sichern, die Versorgung sicherzustellen und die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen zu gewährleisten.

Der Interventionspreis ist nach den Kriterien von Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG festzusetzen.

Die Preise für Raps- und Rübsensamen und für Sonnenblumenkerne müssen für bestimmte Standardqualitäten festgesetzt werden. Bei der Bestimmung der Standardqualitäten ist von den Durchschnittsqualitäten der in der Gemeinschaft geernteten Ölsaaten auszugehen. Die für das Wirtschaftsjahr 1985/86 festgelegte Qualität für Raps- und Rübsensamen entspricht diesen Erfordernissen und kann demnach für das Wirtschaftsjahr 1986/87 bei-

gehalten werden. Abgesehen von dem Ölgehalt, der erhöht werden muß, kann bei Sonnenblumenkernen die für das Wirtschaftsjahr 1985/86 festgelegte Qualität für das Wirtschaftsjahr 1986/87 beibehalten werden.

Der auf den Richt- und den Interventionspreis für Raps- und Rübsensamen der 00-Sorten anwendbare Zuschlag ist nach den Kriterien von Artikel 24a der Verordnung Nr. 136/66/EWG festzusetzen.

Die Anwendung der Artikel 68 und 236 der Beitrittsakte hat in Spanien und Portugal zu Preisen geführt, die von den gemeinsamen Preisen abweichen. Nach Artikel 70 Absatz 1 und Artikel 238 Absatz 1 der Beitrittsakte sind die spanischen und die portugiesischen Preise den gemeinsamen Preisen jährlich zu Beginn des Wirtschaftsjahres anzunähern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1986/87 werden die Richtpreise und die Interventionspreise für Raps- und Rübsensamen und für Sonnenblumenkerne wie folgt festgesetzt:

- a) Richtpreis für Raps- und Rübsensamen:
 - 46,41 ECU je 100 kg für die Zehnergemeinschaft,
 - 40,89 ECU je 100 kg für Spanien,
 - 46,41 ECU je 100 kg für Portugal.
- b) Interventionspreis für Raps- und Rübsensamen:
 - 42,15 ECU je 100 kg für die Zehnergemeinschaft,
 - 36,63 ECU je 100 kg für Spanien,
 - 42,15 ECU je 100 kg für Portugal.
- c) Richtpreis für Sonnenblumenkerne:
 - 58,35 ECU je 100 kg für die Zehnergemeinschaft,
 - 42,83 ECU je 100 kg für Spanien,
 - 58,35 ECU je 100 kg für Portugal.
- d) Interventionspreis für Sonnenblumenkerne:
 - 53,47 ECU je 100 kg für die Zehnergemeinschaft,
 - 37,95 ECU je 100 kg für Spanien,
 - 53,47 ECU je 100 kg für Portugal.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Preise gelten für lose Ware von einwandfreier und handelsüblicher Qualität, und zwar

- a) für Raps- und Rübsensamen mit 2 v. H. Fremdbestandteilen und, was die Samen selbst betrifft, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 9 v. H. und einem Ölgehalt von 40 v. H.;

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ Siehe Seite 8 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 85 vom 14. 4. 1986, S. 16.

⁽⁴⁾ Stellungnahme vom 17. April 1986 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 118 vom 20. 5. 1986, S. 1.

- b) für Sonnenblumenkerne mit 2 v. H. Fremdbestandteilen und, was die Kerne selbst betrifft, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 10 v. H. und einem Ölgehalt von 44 v. H.

Artikel 3

Für das Wirtschaftsjahr 1986/87 wird der auf den Richtpreis und den Interventionspreis für Raps- und Rübensamen der 00-Sorten anwendbare Zuschlag auf 1,25 ECU je 100 kg festgesetzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Mai 1986.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab

- 1. Juli 1986 für Raps- und Rübensamen,
- 1. August 1986 für Sonnenblumenkerne.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. F. van EEKELEN

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1458/86 DES RATES

vom 13. Mai 1986

zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zum Richtpreis und zum Interventionspreis für Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkerne für das Wirtschaftsjahr 1986/87

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1454/86 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 25,auf Vorschlag der Kommission ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 25 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist für das Wirtschaftsjahr 1986/87 der Betrag festzusetzen, um den der Richtpreis und der Interventionspreis für Raps- und Rübensamen sowie Sonnenblumenkerne vom Beginn des dritten Monats des Wirtschaftsjahres an monatlich erhöht werden, und die Zahl der Monate zu bestimmen, in denen diese Zuschläge angewandt werden. Der Betrag muß für beide Preise gleich sein.

Diese monatlich gleich hohen Zuschläge sind unter Berücksichtigung der in der Gemeinschaft festgestellten durchschnittlichen Lagerkosten und Zinsen festzusetzen. Es empfiehlt sich, die durchschnittlichen Lagerkosten entsprechend den Kosten für die Lagerung der Saaten in geeigneten Lagerräumen und den Kosten der für ihre einwandfreie Aufbewahrung erforderlichen Behandlung festzusetzen. Die Zinsen können auf der Grundlage des für die Anbauggebiete als normal geltenden Zinssatzes berechnet werden —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Mai 1986.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1986/87 wird der monatliche Zuschlag zum Richtpreis und zum Interventionspreis für Raps- und Rübensamen auf 0,496 ECU je 100 kg festgesetzt.

(2) Der Zuschlag nach Absatz 1 gilt acht Monate lang.

Artikel 2

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1986/87 wird der monatliche Zuschlag zum Richtpreis und zum Interventionspreis für Sonnenblumenkerne auf 0,591 ECU je 100 kg festgesetzt.

(2) Der Zuschlag nach Absatz 1 gilt sechs Monate lang.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab

- 1. Juli 1986 für Raps- und Rübensamen,
- 1. August 1986 für Sonnenblumenkerne.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

W. F. van EEKELEN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ Siehe Seite 8 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 85 vom 14. 4. 1986, S. 18.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1459/86 DES RATES

vom 13. Mai 1986

zur Festsetzung des Erzeugungsrichtpreises, der Erzeugungsbeihilfe und des Interventionspreises für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1986/87

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1454/86 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4, Artikel 5 Absatz 1 sowie Artikel 20d Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission ⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽⁴⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽⁵⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung des Erzeugungsrichtpreises für Olivenöl ist sowohl den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik als auch dem Beitrag Rechnung zu tragen, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Weltmarktes leisten will. Ziel der gemeinsamen Agrarpolitik ist es insbesondere, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu sichern, die Versorgung sicherzustellen und die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen zu gewährleisten.

Der vorgenannte Richtpreis ist nach den Kriterien der Artikel 4 und 6 der Verordnung Nr. 136/66/EWG festzusetzen.

Um den Erzeugern ein angemessenes Einkommen zu gewährleisten, ist eine Erzeugungsbeihilfe unter Berücksichtigung der Auswirkung, die die Verbrauchsbeihilfe auf nur einen Teil der Erzeugung hat, festzusetzen.

Der Interventionspreis ist nach den Kriterien des Artikels 8 der Verordnung Nr. 136/66/EWG festzusetzen.

Die Anwendung der Artikel 68 und 236 der Beitrittsakte hat in Spanien und in Portugal zu einem Interventions-

preis für Olivenöl geführt, der von den gemeinsamen Preisen abweicht. Gemäß Artikel 92 und Artikel 290 der Beitrittsakte sind die spanischen und portugiesischen Preise den gemeinsamen Preisen jährlich zu Beginn des Wirtschaftsjahres anzunähern. Die Kriterien für diese Annäherung führen zur Festsetzung der spanischen und portugiesischen Preise in nachstehender Höhe.

Artikel 95 und Artikel 293 der Beitrittsakte sehen die Gewährung der gemeinschaftlichen Erzeugungsbeihilfe für in Spanien und Portugal erzeugtes Olivenöl vor. Gemäß Artikel 79 und Artikel 246 der Beitrittsakte ist die Höhe der Beihilfe zu Beginn des Wirtschaftsjahres anzunähern.

Der Erzeugungsrichtpreis und der Interventionspreis werden für eine bestimmte Standardqualität festgesetzt. Die Gründe, die im Wirtschaftsjahr 1981/82 zur Festlegung der Standardqualität geführt haben, bestehen weiterhin. Es ist daher angebracht, diese Qualität unverändert beizubehalten.

Gemäß Artikel 20d Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist der Prozentsatz der Erzeugungsbeihilfe festzusetzen, der für die anerkannten Olivenöl-Erzeugerorganisationen oder deren Vereinigungen einbehalten werden kann, um mit dem entsprechenden Aufkommen die Kosten mitzufinanzieren, die durch die Tätigkeiten aufgrund von Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 20c der genannten Verordnung entstehen. In Anbetracht der für das Wirtschaftsjahr 1986/87 veranschlagten Kosten ist dieser Prozentsatz so festzusetzen, daß er diese Kosten deckt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1986/87 werden der Erzeugungsrichtpreis, die Erzeugungsbeihilfe und der Interventionspreis für Olivenöl wie folgt festgesetzt:

- a) Erzeugungsrichtpreis: 322,56 ECU je 100 kg;
- b) Erzeugungsbeihilfe:
 - für Spanien: 14,57 ECU je 100 kg
 - für Portugal: 7,10 ECU je 100 kg
 - für die Zehnergemeinschaft: 70,95 ECU je 100 kg
- c) Interventionspreis:
 - für Spanien: 134,61 ECU je 100 kg
 - für Portugal: 199,65 ECU je 100 kg
 - für die Zehnergemeinschaft: 216,24 ECU je 100 kg

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ Siehe Seite 8 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 85 vom 14. 4. 1986, S. 11.

⁽⁴⁾ Stellungnahme vom 17. April 1986 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 118 vom 20. 5. 1986, S. 1.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Preise beziehen sich auf mittelfeines naturreines Olivenöl, dessen Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, 3,3 g je 100 g beträgt.

Artikel 3

Für das Wirtschaftsjahr 1986/87 wird der Prozentsatz der Erzeugungsbeihilfe, der gemäß Artikel 20d Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG für die in Anwen-

dung derselben Verordnung anerkannten Olivenöl-Erzeugerorganisationen oder deren anerkannte Vereinigungen einbehalten werden kann, auf 2,1 % festgesetzt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. November 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Mai 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. F. van EEKELEN

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1460/86 DES RATES

vom 13. Mai 1986

zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zum repräsentativen Marktpreis, zum Interventionspreis und zum Schwellenpreis für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1986/87

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1454/86 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,auf Vorschlag der Kommission ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 10 der Verordnung Nr. 136/66/EWG müssen der repräsentative Marktpreis, der Interventionspreis und der Schwellenpreis für Olivenöl vom 1. Januar 1987 an mindestens fünf Monate lang monatlich erhöht werden. Die Erhöhung muß für die drei Preise gleich sein.

Diese für jeden dieser Monate gleich hohen Zuschläge sind unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Lager- und Zinskosten in der Gemeinschaft festzusetzen. Es empfiehlt sich, die durchschnittlichen Lagerkosten entsprechend den Kosten für die Lagerung des Öls in ge-

eigneten Lagerräumen und den Kosten der für die einwandfreie Aufbewahrung des Öls erforderlichen Behandlung festzusetzen. Die Zinsen können auf der Grundlage eines durchschnittlichen Preises für Olivenöl in den Erzeugungsgebieten errechnet werden.

Um einen ausgeglichenen Absatz der Erzeugung zu gewährleisten, genügt es in Anbetracht der Aussichten für Erzeugung und Verbrauch, für Olivenöl sieben Zuschläge vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1986/87 werden die in Artikel 10 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten monatlichen Zuschläge, die ab 1. Januar 1987 sieben Monate lang angewandt werden, auf 1,79 ECU je 100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. November 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Mai 1986.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

W. F. van EEKELEN

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ Siehe Seite 8 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 85 vom 14. 4. 1986, S. 13.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1461/86 DES RATES

vom 13. Mai 1986

zur Festsetzung des Zielpreises für Sojabohnen für das Wirtschaftsjahr 1986/87

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 1 und Artikel 234 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 des Rates vom 23. Mai 1985 über Sondermaßnahmen für Sojabohnen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absätze 1 und 3,

auf Vorschlag der Kommission ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der jährlichen Festsetzung des Zielpreises für Sojabohnen ist sowohl den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik als auch dem Beitrag Rechnung zu tragen, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welt handels leisten will. Ziel der gemeinsamen Agrarpolitik ist insbesondere, der Landbevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu sichern, die Versorgung sicherzustellen und die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen zu gewährleisten.

Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 bestimmt insbesondere, daß dieser Preis auf einer für die Erzeuger angemessenen Höhe unter Berücksichtigung der Notwendigkeiten der Versorgung der Gemeinschaft festgesetzt wird. Dabei ist es angebracht, eine ausgeglichene Preisrelation zu anderen Ölsaaten zu wahren.

Der Zielpreis muß für eine Standardqualität festgesetzt werden, bei deren Bestimmung die Durchschnittsqualität der in der Gemeinschaft geernteten Saaten zu berücksichtigen ist.

Die für das Wirtschaftsjahr 1985/86 festgelegte Qualität entspricht diesem Erfordernis und kann demnach für das folgende Wirtschaftsjahr beibehalten werden.

Die Anwendung der Artikel 68 und 236 der Beitrittsakte hat in Spanien und in Portugal zu Preisen geführt, die von den gemeinsamen Preisen abweichen. Nach Artikel 70 Absatz 1 und Artikel 238 Absatz 1 der Beitrittsakte sind die spanischen und portugiesischen Preise den gemeinsamen Preisen jährlich zu Beginn des Wirtschaftsjahres anzunähern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1986/87 wird der Zielpreis für Sojabohnen wie folgt festgesetzt:

- a) für die Zehnergemeinschaft auf 57,58 ECU je 100 kg;
- b) für Spanien auf 42,34 ECU je 100 kg;
- c) für Portugal auf 57,58 ECU je 100 kg.

Artikel 2

Der in Artikel 1 genannte Preis gilt für Saaten:

- in loser Form, die von einwandfreier und handelsüblicher Qualität sind, sowie
- mit 2 v. H. Fremdbestandteilen und, was die Saaten selbst betrifft, einem Feuchtigkeitsgehalt von 14 v. H. und einem Ölgehalt von 18 v. H.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Mai 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. F. van EEKELEN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 85 vom 14. 4. 1986, S. 19.

⁽³⁾ Stellungnahme vom 17. April 1986 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1462/86 DES RATES

vom 13. Mai 1986

zur Festsetzung des Mindestpreises für Sojabohnen für das Wirtschaftsjahr 1986/87

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 1 und Artikel 234 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 des Rates vom 23. Mai 1985 über Sondermaßnahmen für Sojabohnen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 6,

auf Vorschlag der Kommission ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 setzt der Rat jährlich einen Mindestpreis für Sojabohnen fest. Dieser Preis wird so festgesetzt, daß die Sojabohnenerzeuger — unter Berücksichtigung der Marktschwankungen und der Kosten für das Verbringen der Sojabohnen vom Erzeugungs- zum Verarbeitungsgebiet — zu einem Preis verkaufen können, der möglichst nahe beim Zielpreis liegt.

Zur Erreichung dieses Zieles ist der Mindestpreis für eine genau bestimmte Standardqualität und Stufe festzusetzen.

Die Anwendung der Artikel 68 und 236 der Beitrittsakte hat in Spanien und in Portugal zu Preisen geführt, die von den gemeinsamen Preisen abweichen. Nach Artikel

70 Absatz 1 und Artikel 238 Absatz 1 der Beitrittsakte sind die spanischen und portugiesischen Preise jährlich zu Beginn des Wirtschaftsjahres den gemeinsamen Preisen anzunähern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1986/87 wird der Mindestpreis für Sojabohnen nach Artikel 2 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 wie folgt festgesetzt:

- a) für die Zehnergemeinschaft auf 50,67 ECU je 100 kg,
- b) für Spanien auf 35,43 ECU je 100 kg,
- c) für Portugal auf 50,67 ECU je 100 kg.

Artikel 2

Der in Artikel 1 genannte Preis betrifft Sojabohnen, die den Anforderungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1461/86 des Rates vom 13. Mai 1986 zur Festsetzung des Zielpreises für Sojabohnen für das Wirtschaftsjahr 1986/87 ⁽³⁾ entsprechen.

Der Preis gilt für die Ware ab Erzeugungsgebiet.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Mai 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. F. van EEKELEN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 85 vom 14. 4. 1986, S. 20.

⁽³⁾ Siehe Seite 18 dieses Amtsblatts.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1463/86 DES RATES

vom 13. Mai 1986

zur Festsetzung des Zielpreises für Leinsamen für das Wirtschaftsjahr 1986/87

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 2 und Artikel 234 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/76 des Rates vom 15. März 1976 über Sondermaßnahmen für Leinsamen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1071/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absätze 1 und 3,

auf Vorschlag der Kommission⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽⁴⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽⁵⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der jährlichen Festsetzung des Zielpreises für Leinsamen ist sowohl den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik als auch dem Beitrag Rechnung zu tragen, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welthandels leisten will. Ziel der gemeinsamen Agrarpolitik ist insbesondere, der Landbevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu sichern, die Versorgung sicherzustellen und die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen zu gewährleisten.

Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 569/76 bestimmt insbesondere, daß dieser Preis auf einer für die Erzeuger angemessenen Höhe unter Berücksichtigung der Notwendigkeiten der Versorgung der Gemeinschaft festgesetzt wird. Dabei ist es angebracht, eine ausgeglichene Preisrelation zu anderen Ölsaaten zu wahren.

Die Anwendung von Artikel 68 der Beitrittsakte hat in Spanien zu Preisen geführt, die von den gemeinsamen

Preisen abweichen. Nach Artikel 70 Absatz 1 der Beitrittsakte sind die spanischen Preise den gemeinsamen Preisen jährlich zu Beginn des Wirtschaftsjahres anzunähern.

Die Anwendung von Artikel 236 der Beitrittsakte hat in Portugal zu Preisen geführt, die mit den gemeinsamen Preisen übereinstimmen.

Der Zielpreis muß für eine Standardqualität festgesetzt werden, bei deren Bestimmung die Durchschnittsqualität der in der Gemeinschaft geernteten Saaten zu berücksichtigen ist. Die für das Wirtschaftsjahr 1985/86 festgelegte Qualität entspricht diesem Erfordernis und kann demnach für das folgende Wirtschaftsjahr beibehalten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1986/87 wird der Zielpreis für Leinsamen auf 55,41 ECU je 100 kg festgesetzt.

Für Spanien wird dieser Preis jedoch auf 46,81 ECU je 100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Der in Artikel 1 genannte Preis gilt für Saaten:

— in loser Form, die von einwandfreier und handelsüblicher Qualität sind,

sowie

— mit 2 v. H. Fremdbestandteilen und, was die Samen selbst betrifft, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 9 v. H. und einem Ölgehalt von 38 v. H.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. August 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Mai 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. F. van EEKELEN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 29.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 129 vom 17. 5. 1977, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 85 vom 14. 4. 1986, S. 21.

⁽⁴⁾ Stellungnahme vom 17. April 1986 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 118 vom 20. 5. 1986, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1464/86 DES RATES

vom 13. Mai 1986

zur Festsetzung des Schwellenpreises für die Auslösung der Beihilfe, des Zielpreises sowie des Mindestpreises für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen für das Wirtschaftsjahr 1986/87

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 1 und Artikel 234 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates vom 18. Mai 1982 über besondere Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1485/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absätze 1 und 5 und Artikel 3 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽⁴⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽⁵⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 bestimmt, daß für Sojaschrot ein Schwellenpreis für die Auslösung der Beihilfe für Erbsen, Ackerbohnen, Puffbohnen und Süßlupinen auf einer Höhe festgesetzt wird, die den Erzeugern ein angemessenes Einkommen sichert und es zugleich ermöglicht, daß Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen unter normalen Wettbewerbsbedingungen mit Sojaschrot in Futtermitteln verwendet werden.

Dieser Schwellenpreis für die Auslösung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen muß sich auf eine Standardqualität beziehen, die für die Durchschnittsqualität von auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauftem Sojaschrot repräsentativ ist.

Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 bestimmt, daß der Zielpreis für zur menschlichen Ernährung bestimmte Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen auf einer für die Erzeuger unter Berücksichtigung des Bedarfs der Gemeinschaft angemessenen Höhe festgesetzt werden muß. Dieser Preis muß sich auf eine Standardqualität beziehen.

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 ist die Festsetzung eines Mindestpreises vorgesehen, der den Erzeugern unter Berücksichtigung der Marktschwankungen sowie der Kosten für die Beförderung der betreffenden Erzeugnisse von den Produktionsgebieten in die Verarbeitungsgebiete ein angemessenes Einkommen sichern soll.

Die Anwendung der Artikel 68 und 236 der Beitrittsakte hat in Spanien und in Portugal zu Preisen geführt, die von den gemeinsamen Preisen abweichen. Nach Artikel 70 Absatz 1 und Artikel 238 Absatz 1 der Beitrittsakte sind die spanischen und portugiesischen Preise jährlich zu Beginn des Wirtschaftsjahres den gemeinsamen Preisen anzunähern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1986/87 wird der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 genannte Schwellenpreis für die Auslösung der Beihilfe wie folgt festgesetzt:

- a) für die Zehnergemeinschaft:
 - auf 50,96 ECU je 100 kg für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen,
 - auf 48,50 ECU je 100 kg für Süßlupinen;
- b) für Spanien:
 - auf 50,96 ECU je 100 kg für Erbsen,
 - auf 50,96 ECU je 100 kg für Puffbohnen und Ackerbohnen,
 - auf 44,96 ECU je 100 kg für Süßlupinen;
- c) für Portugal:
 - auf 50,96 ECU je 100 kg für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen,
 - auf 48,50 ECU je 100 kg für Süßlupinen.

(2) Der in Absatz 1 vorgesehene Preis bezieht sich auf Sojaschrot mit einem

- Rohproteingehalt von insgesamt 44 v. H.
- Feuchtigkeitsgehalt von 11 v. H.

Artikel 2

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1986/87 wird der Zielpreis gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wie folgt festgesetzt:

- a) für die Zehnergemeinschaft auf 32,80 ECU je 100 kg für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 85 vom 14. 4. 1986, S. 22.

⁽⁴⁾ Stellungnahme vom 17. April 1986 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 118 vom 20. 5. 1986, S. 1.

- b) für Spanien auf 32,80 ECU je 100 kg für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen;
c) für Portugal auf 32,80 ECU je 100 kg für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen.

(2) Der in Absatz 1 vorgesehene Preis gilt für lose Ware mit einwandfreier und handelsüblicher Qualität mit 3 v. H. Fremdbestandteilen und, was das Erzeugnis selbst betrifft, einem Feuchtigkeitsgehalt von 14 v. H.

Artikel 3

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1986/87 wird der Mindestankaufspreis wie folgt festgesetzt:

- a) für die Zehnergemeinschaft:
— auf 28,63 ECU je 100 kg für Erbsen,
— auf 27,62 ECU je 100 kg für Puffbohnen und Ackerbohnen,
— auf 32,11 ECU je 100 kg für Süßlupinen;
b) für Spanien:
— auf 28,63 ECU je 100 kg für Erbsen,

- auf 27,62 ECU je 100 kg für Puffbohnen und Ackerbohnen,
— auf 29,90 ECU je 100 kg für Süßlupinen;

c) für Portugal:

- auf 28,63 ECU je 100 kg für Erbsen,
— auf 27,62 ECU je 100 kg für Puffbohnen und Ackerbohnen,
— auf 32,11 ECU je 100 kg für Süßlupinen.

(2) Der in Absatz 1 vorgesehene Preis gilt für lose Ware mit einwandfreier und handelsüblicher Qualität mit 3 v. H. Fremdbestandteilen und, was das Erzeugnis selbst betrifft, einem Feuchtigkeitsgehalt von 14 v. H.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Mai 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. F. van EEKELEN

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1465/86 DES RATES

vom 13. Mai 1986

zur Festlegung der monatlichen Zuschläge zum Auslösungsschwellenpreis, zum Zielpreis und zum Mindestpreis für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen für das Wirtschaftsjahr 1986/87

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates vom 18. Mai 1982 über besondere Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1485/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2a,

auf Vorschlag der Kommission⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 müssen für das Wirtschaftsjahr 1986/87 die Beträge festgelegt werden, die dem Auslösungsschwellenpreis, dem Zielpreis und dem Mindestpreis für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen jeweils ab Beginn des dritten Monats des Wirtschaftsjahres monatlich zugeschlagen werden. Nach dieser Vorschrift muß ferner die Anzahl der Monate bestimmt werden, während derer diese Zuschläge angewendet werden.

Diese für alle Monate gleichen Zuschläge müssen unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Lagerkosten und der in der Gemeinschaft festgestellten Zinsen festgelegt werden. Die durchschnittlichen Lagerkosten müssen anhand der Kosten der Einlagerung in geeigneten Lagerräumen sowie der für die sachgerechte Aufbewahrung erforderlichen Lagerhaltungskosten ermittelt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Mai 1986.

Die Zinsen können auf der Grundlage der als für die Erzeugerregionen üblich anzusehenden Zinsen errechnet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1986/87 wird der Betrag der monatlichen Zuschläge zum Zielpreis und zum Mindestpreis für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen auf 0,18 ECU je 100 kg festgesetzt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Zuschläge werden sechs Monate lang angewandt.

Artikel 2

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1986/87 wird der Betrag der monatlichen Zuschläge zum Auslösungsschwellenpreis für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen auf 0,40 ECU je 100 kg festgesetzt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Zuschläge werden sechs Monate lang angewandt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. F. van EEKELEN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 85 vom 14. 4. 1986, S. 23.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1466/86 DES RATES

vom 13. Mai 1986

zur Festsetzung des Zielpreises für nicht entkörnte Baumwolle und der Baumwollmenge,
für die die Beihilfe uneingeschränkt gewährt wird, für das Wirtschaftsjahr 1986/87

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Beitrittsakte von 1979, insbesondere auf die Absätze 8 und 9 des Protokolls Nr. 4 über Baumwolle, geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere ihres Protokolls Nr. 14,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Protokoll Nr. 4 bestimmt in seinem Absatz 8, daß der Zielpreis für nicht entkörnte Baumwolle jährlich gemäß den Kriterien der Absätze 2 und 3 festzusetzen ist; aufgrund des Absatzes 9 wird die Baumwollmenge, für die die Beihilfe uneingeschränkt gewährt wird, jährlich gemäß den Kriterien des Absatzes 3 festgelegt.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien führt zur Festsetzung des Zielpreises und der genannten Menge in der nachstehend aufgeführten Höhe.

Die Anwendung der Artikel 68 und 236 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals hat in Spanien und Portugal zu Preisen geführt, die mit den gemeinsamen Preisen übereinstimmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Im Wirtschaftsjahr 1986/87 wird der Zielpreis für nicht entkörnte Baumwolle auf 96,02 ECU/100 kg festgesetzt.

(2) Der in Absatz 1 genannte Preis bezieht sich auf Baumwolle,

— die einen Feuchtigkeitsgehalt von 14 v. H. und einen anorganischen Fremdbesatz von 3 v. H. aufweist,

— die die erforderlichen Merkmale aufweist, um nach Entkörnung 54 v. H. Körner und 32 v. H. Fasern der Qualität Nr. 5, wie sie in Griechenland festgelegt ist, mit einer Länge von 28 mm zu ergeben.

Artikel 2

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1986/87 wird die in Absatz 9 Unterabsatz 2 Buchstabe a) des Protokolls Nr. 4 genannte Baumwollmenge auf 752 000 Tonnen festgesetzt.

(2) Die in Absatz 1 genannte Menge bezieht sich auf nicht entkörnte Baumwolle der in Artikel 1 Absatz 2 angegebenen Qualität.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Mai 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. F. van EEKELEN

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 85 vom 14. 4. 1986, S. 26.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 17. April 1986 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. C 118 vom 20. 5. 1986, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1467/86 DES RATES

vom 13. Mai 1986

zur Festsetzung des Mindestpreises für nicht entkörnte Baumwolle für das Wirtschaftsjahr 1986/87

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Beitrittsakte von 1979, insbesondere auf die Absätze 8 und 9 des Protokolls Nr. 4 über Baumwolle, geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere durch das Protokoll Nr. 14,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1976/85 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 setzt der Rat jedes Jahr einen Mindestpreis für nicht entkörnte Baumwolle fest. Dieser Mindestpreis wird so festgesetzt, daß die Erzeuger unter Berücksichtigung der Marktschwankungen und der Kosten für die Verbringung der nicht entkörnten Baumwolle aus den Erzeugungs- in die Entkörnungsgebiete zu einem Preis verkaufen können, der möglichst nahe beim Zielpreis liegt.

Zur Erreichung der genannten Ziele ist dieser Mindestpreis für eine bestimmte Standardqualität und Stufe festzusetzen.

Die Anwendung der Artikel 68 und 236 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals hat in Spanien und Portugal zu Preisen geführt, die mit den gemeinsamen Preisen übereinstimmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1986/87 wird der Mindestpreis für nicht entkörnte Baumwolle nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 auf 91,23 ECU je 100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Der in Artikel 1 genannte Preis betrifft nicht entkörnte Baumwolle, die den Anforderungen des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1466/86 des Rates vom 13. Mai 1986 zur Festsetzung des Zielpreises für nicht entkörnte Baumwolle und der Baumwollmenge, für die die Beihilfe uneingeschränkt gewährt wird, für das Wirtschaftsjahr 1986/87 ⁽⁴⁾ entspricht.

Der Preis gilt für nicht entkörnte Baumwolle ab dem jeweiligen landwirtschaftlichen Betrieb.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Mai 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. F. van EEKELEN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 186 vom 19. 7. 1985, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 85 vom 14. 4. 1986, S. 27.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 24 dieses Amtsblatts.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1468/86 DES RATES

vom 13. Mai 1986

zur Festsetzung der Höhe der Beihilfe für Faserlein und Hanf sowie des Beihilfebetrags für die Finanzierung der Maßnahmen zur Förderung der Verwendung von Flachsfasern für das Wirtschaftsjahr 1986/87

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 2 und Artikel 234 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des Rates vom 29. Juni 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Flachs und Hanf⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1423/82 des Rates vom 18. Mai 1982 über Maßnahmen zur Förderung der Verwendung von Flachsfasern in den Wirtschaftsjahren 1982/83 bis 1986/87⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Kommission⁽⁴⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽⁵⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽⁶⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 bestimmt, daß die Beihilfe für überwiegend zur Fasererzeugung bestimmten Flachs und für Hanf, die in der Gemeinschaft erzeugt werden, jährlich festgesetzt wird.

Nach Artikel 4 Absatz 2 derselben Verordnung wird diese Beihilfe je Hektar Anbau- und Erntefläche so festgesetzt, daß das Gleichgewicht zwischen dem für die Gemeinschaft erforderlichen Produktionsumfang und den Absatzmöglichkeiten für diese Erzeugung sichergestellt wird. Bei ihrer Festsetzung sind der Weltmarktpreis

für Flachs und Hanf und für Saat von Hanf, der Preis der anderen konkurrierenden natürlichen Erzeugnisse sowie der Zielpreis für Leinsaaten zu berücksichtigen.

Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1423/82 sieht vor, daß für die Wirtschaftsjahre nach 1982/83 der zur Finanzierung der Gemeinschaftsmaßnahmen zur Förderung der Verwendung von Flachsfasern bestimmte Teil der Beihilfe anlässlich der Festsetzung der Beihilfe für das betreffende Wirtschaftsjahr festgesetzt wird. Dabei ist der Entwicklung der Marktlage bei Flachs, der Höhe der Beihilfe für Flachs und den Kosten der vorzusehenden Maßnahmen Rechnung zu tragen.

In Artikel 79 und 246 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals sind die Kriterien für die Festsetzung des Beihilfebetrags für Faserlein und Hanf in diesen beiden Mitgliedstaaten festgelegt.

Die Anwendung der obengenannten Kriterien führt zur Festsetzung der Beihilfe und des zur Finanzierung der Maßnahmen zur Förderung der Verwendung von Flachsfasern bestimmten Teils der Beihilfe in nachstehender Höhe —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1986/87 wird die in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 vorgesehene Beihilfe wie folgt festgelegt:

- a) für Flachs
 - auf 50,73 ECU je Hektar für Spanien und Portugal,
 - auf 355,09 ECU je Hektar für die anderen Mitgliedstaaten;
- b) für Hanf
 - auf 46,07 ECU je Hektar für Spanien und Portugal,
 - auf 322,48 ECU je Hektar für die anderen Mitgliedstaaten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 146 vom 4. 7. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 85 vom 14. 4. 1986, S. 27.

⁽⁵⁾ Stellungnahme vom 17. April 1986 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁶⁾ ABl. Nr. C 118 vom 20. 5. 1986, S. 1.

Artikel 2

Für das Wirtschaftsjahr 1986/87 werden die folgenden Teile der Beihilfe für Flachs, die für die Finanzierung der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1423/82 genannten Maßnahmen zur Förderung der Verwendung von Flachsfasern bestimmt sind,

— für Spanien und Portugal auf 4,06 ECU je Hektar,

— für die anderen Mitgliedstaaten auf 28,41 ECU je Hektar festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. August 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Mai 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. F. van EEKELEN

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1469/86 DES RATES

vom 13. Mai 1986

zur Festsetzung der Höhe der Beihilfe für Seidenraupen für das Zuchtjahr 1986/87

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 2 und Artikel 234 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 845/72 des Rates vom 24. April 1972 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Seidenraupenzucht⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 845/72 muß die Beihilfe für in der Gemeinschaft gezüchtete Seidenraupen jährlich so festgesetzt werden, daß den Züchtern unter Berücksichtigung der Marktlage bei Kokons und Grège, deren voraussichtlicher Entwicklung und der Einfuhrpolitik ein angemessenes Einkommen gewährleistet wird.

In Artikel 79 und 246 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals wurden die Kriterien für die Festsetzung des Beihilfebetrags für Seidenraupen in diesen beiden Mitgliedstaaten festgelegt.

Die Anwendung der obengenannten Kriterien führt zur Festsetzung der Beihilfe in nachstehender Höhe —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höhe der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 845/72 genannten Beihilfe für Seidenraupen wird für das Zuchtjahr 1986/87 je in Betrieb genommene Samenschachtel

— für Spanien und Portugal auf 15,52 ECU,

— für die anderen Mitgliedstaaten auf 108,67 ECU

festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. April 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Mai 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. F. van EEKELEN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 100 vom 27. 4. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 85 vom 14. 4. 1986, S. 29.

⁽³⁾ Stellungnahme vom 17. April 1986 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 118 vom 20. 5. 1986, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1470/86 DES RATES

vom 13. Mai 1986

zur Festsetzung der Orientierungspreise für Wein für das Wirtschaftsjahr 1986/87

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3805/85 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission ⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽⁴⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽⁵⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung der Orientierungspreise für die einzelnen Tafelweinarten ist sowohl den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik als auch dem Beitrag Rechnung zu tragen, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welthandels leisten will. Die gemeinsame Agrarpolitik bezweckt insbesondere, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu garantieren, die Versorgung zu sichern und die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen zu gewährleisten.

Zur Erreichung dieser Ziele darf vor allem die bestehende Kluft zwischen Erzeugung und Nachfrage nicht vergrößert werden. Zu diesem Zweck sind die Orientierungspreise für das Wirtschaftsjahr 1986/87 auf gleicher Höhe festzusetzen wie im vorangegangenen Wirtschaftsjahr.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Mai 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. F. van EEKELEN

Die Preise in Spanien weichen von den gemeinsamen Preisen ab. Die bis zu der ersten Preisannäherung anwendbaren Preise wurden gemäß Artikel 122 der Beitrittsakte durch die Verordnung (EWG) Nr. 462/86 ⁽⁶⁾ festgesetzt. In Anwendung von Artikel 70 Absatz 1 der Beitrittsakte sind die spanischen Preise den gemeinsamen Preisen jährlich zu Beginn des Wirtschaftsjahres anzunähern.

Die Orientierungspreise müssen für jede für die Gemeinschaftserzeugung repräsentative Tafelweinart im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 340/79 ⁽⁷⁾ festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1986/87 werden die Orientierungspreise für Tafelwein wie folgt festgesetzt:

Weinart	Orientierungspreis für die Zehnergemeinschaft	Orientierungspreis für Spanien
R I	3,42 ECU/% vol/hl	2,11 ECU/% vol/hl
R II	3,42 ECU/% vol/hl	2,11 ECU/% vol/hl
R III	53,30 ECU/hl	32,88 ECU/hl
A I	3,17 ECU/% vol/hl	1,95 ECU/% vol/hl
A II	71,02 ECU/hl	43,74 ECU/hl
A III	81,11 ECU/hl	49,96 ECU/hl

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1986.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 39.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 85 vom 14. 4. 1986, S. 29.

⁽⁴⁾ Stellungnahme vom 17. April 1986 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 118 vom 20. 5. 1986, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 17.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 60.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1471/86 DES RATES

vom 13. Mai 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1488/85 und (EWG) Nr. 465/86 zur Festsetzung der Beihilfen für Saatgut

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 1 und Artikel 234 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates vom 26. Oktober 1971 über die gemeinsame Marktorganisation für Saatgut⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1355/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1488/85⁽⁵⁾ wurden die Beihilfen für das im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 genannte Saatgut festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 465/86⁽⁶⁾ wurden in Anwendung der Artikel 106 und 300 der Beitrittsakte die Beihilfen für das in Spanien und Portugal erzeugte Saatgut für die Wirtschaftsjahre 1985/86, 1986/87 und 1987/88 festgesetzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Mai 1986.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1355/86 wurde der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 geändert und die Arten *Hedysarum coronarium* L., *Onobrichis viciifolia* Scop. und *Vicia villosa* Roth aufgenommen. Es erweist sich daher als notwendig, die Beihilfen für die betreffenden Arten anhand der Kriterien des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1488/85 wird durch den Anhang I der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Die Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 465/86 werden durch die Anhänge II und III der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. F. van EEKELEN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 246 vom 5. 11. 1971, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 7. 5. 1986, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 85 vom 14. 4. 1986, S. 64.

⁽⁴⁾ Stellungnahme vom 17. April 1986 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 20.

ANHANG I

Wirtschaftsjahre 1986/87 und 1987/88

(in ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Beihilfebeträg	
		1986/87	1987/88
	1. CERES		
10.01 A	Triticum spelta L.	11	11
10.06 A	Oryza sativa L.	14,6	14,6
	2. OLEAGINEAE		
ex 12.01 A	Linum usitatissimum L. (Faserlein)	21,6	21,6
	Linum usitatissimum L. (Öllein)	17,1	17,1
	Cannabis sativa L. (monoica)	15,6	15,6
	3. GRAMINEAE		
ex 12.03 C	Agrostis canina L.	60,8	60,8
	Agrostis gigantea Roth.	60,8	60,8
	Agrostis stolonifera L.	60,8	60,8
	Agrostis tenuis Sibth.	60,8	60,8
	Arrhenatherum elatius (L.) Beauv. ex. J. et C. Presl.	51,3	51,3
	Dactylis glomerata L.	41,6	41,6
	Festuca arundinacea Schreb.	45	45
	Festuca ovina L.	32,7	32,7
	Festuca pratensis Huds.	32,7	32,7
	Festuca rubra L.	28,2	28,2
	Lolium multiflorum Lam.	16,1	16,1
	Lolium perenne L.		
	— mit hoher Persistenz, spät oder mittelspät	26,7	26,7
	— neue Sorten und andere	20,8	20,8
	— mit geringer Persistenz, mittelspät, mittelfrüh oder früh	14,6	14,6
	Lolium x hybridum Hausskn.	16,1	16,1
	Phleum Bertoloni: (DC)	40,9	40,9
	Phleum pratense L.	66,9	66,9
	Poa nemoralis L.	29,7	29,7
	Poa pratensis L.	29,7	29,7
	Poa trivialis L.	29,7	29,7
	4. LEGUMINOSAE		
ex 07.05 A I	Pisum sativum L. (partim) (Futtererbse)	0	0
ex 07.05 A III	Vicia faba L. (partim) (Ackerbohne)	0	0
ex 12.03 C	Hedysarum coronarium L.	27,9	27,9
	Medicago lupulina L.	24,3	24,3
	Medicago sativa L. (Ökotypen)	16,2	16,2
	Medicago sativa L. (Sorten)	26,7	26,7
	Onobrichis viciifolia Scop.	15,3	15,3
	Trifolium alexandrinum L.	35	35
	Trifolium hybridum L.	35,1	35,1
	Trifolium incarnatum L.	35	35
	Trifolium pratense L.	38,6	38,6
	Trifolium repens L.	54,1	54,1
	Trifolium repens L. var. giganteum	54,1	54,1
	Trifolium resupinatum L.	35	35
	Vicia sativa L.	23,8	23,8
	Vicia villosa Roth.	17,4	17,4

ANHANG II

Wirtschaftsjahre 1986/87 und 1987/88

(in ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Beihilfebeträg	
		1986/87	1987/88
	1. CERES		
10.01 A	Triticum spelta L.	1,6	3,2
10.06 A	Oryza sativa L.	14,6	14,6
	2. OLEAGINEAE		
ex 12.01 A	Linum usitatissimum L. (Faserlein)	3,1	6,2
	Linum usitatissimum L. (Öllein)	2,5	4,9
	Cannabis sativa L. (monoica)	2,2	4,4
	3. GRAMINEAE		
ex 12.03 C	Agrostis canina L.	8,7	17,4
	Agrostis gigantea Roth.	8,7	17,4
	Agrostis stolonifera L.	8,7	17,4
	Agrostis tenuis Sibth.	8,7	17,4
	Arrhenatherum elatius (L.) Beauv. ex. J. et C. Presl.	51,3	51,3
	Dactylis glomerata L.	41,6	41,6
	Festuca arundinacea Schreb.	6,4	12,8
	Festuca ovina L.	4,7	9,4
	Festuca pratensis Huds.	32,7	32,7
	Festuca rubra L.	4	8
	Lolium multiflorum Lam.	16,1	16,1
	Lolium perenne L.		
	— mit hoher Persistenz, spät oder mittelspät	26,7	26,7
	— neue Sorten und andere	20,8	20,8
	— mit geringer Persistenz, mittelspät, mittelfrüh oder früh	14,6	14,6
	Lolium x hybridum Hausskn.	16,1	16,1
	Phleum Bertoloni: (DC)	5,8	11,7
	Phleum pratense L.	66,9	66,9
	Poa nemoralis L.	4,2	8,5
	Poa pratensis L.	29,7	29,7
	Poa trivialis L.	4,2	8,5
	4. LEGUMINOSAE		
ex 07.05 A I	Pisum sativum L. (partim) (Futtererbse)	0	0
ex 07.05 A III	Vicia faba L. (partim) (Ackerbohne)	0	0
ex 12.03 C	Hedysarum coronarium L.	27,9	27,9
	Medicago lupulina L.	3,5	7
	Medicago sativa L. (Ökotypen)	16,2	16,2
	Medicago sativa L. (Sorten)	26,7	26,7
	Onobrichis viciifolia Scop.	15,3	15,3
	Trifolium alexandrinum L.	35	35
	Trifolium hybridum L.	5	10
	Trifolium incarnatum L.	5	10
	Trifolium pratense L.	38,6	38,6
	Trifolium repens L.	54,1	54,1
	Trifolium repens L. var. giganteum	54,1	54,1
	Trifolium resupinatum L.	5	10
	Vicia sativa L.	23,8	23,8
	Vicia villosa Roth.	17,4	17,4

ANHANG III

Wirtschaftsjahre 1986/87 und 1987/88

(in ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Beihilfebeträg	
		1986/87	1987/88
	1. CERES		
10.01 A	Triticum spelta L.	1,6	3,2
10.06 A	Oryza sativa L.	2,1	4,2
	2. OLEAGINEAE		
ex 12.01 A	Linum usitatissimum L. (Faserlein)	3,1	6,2
	Linum usitatissimum L. (Öllein)	2,5	4,9
	Cannabis sativa L. (monoica)	2,2	4,4
	3. GRAMINEAE		
ex 12.03 C	Agrostis canina L.	8,7	17,4
	Agrostis gigantea Roth.	8,7	17,4
	Agrostis stolonifera L.	8,7	17,4
	Agrostis tenuis Sibth.	8,7	17,4
	Arrhenatherum elatius (L.) Beauv. ex. J. et C. Presl.	7,3	14,6
	Dactylis glomerata L.	5,9	11,9
	Festuca arundinacea Schreb.	6,4	12,8
	Festuca ovina L.	4,7	9,4
	Festuca pratensis Huds.	4,7	9,4
	Festuca rubra L.	4	8
	Lolium multiflorum Lam.	2,3	4,6
	Lolium perenne L.		
	— mit hoher Persistenz, spät oder mittelspät	3,8	7,6
	— neue Sorten und andere	3	6
	— mit geringer Persistenz, mittelspät, mittelfrüh oder früh	2,1	4,2
	Lolium x hybridum Hausskn.	2,3	4,6
	Phleum Bertoloni: (DC)	5,8	11,7
	Phleum pratense L.	9,6	19,2
	Poa nemoralis L.	4,2	8,5
	Poa pratensis L.	4,2	8,5
	Poa trivialis L.	4,2	8,5
	4. LEGUMINOSAE		
ex 07.05 A I	Pisum sativum L. (partim) (Futtererbse)	0	0
ex 07.05 A III	Vicia faba L. (partim) (Ackerbohne)	0	0
ex 12.03 C	Hedysarum coronarium L.	4	8
	Medicago lupulina L.	3,5	7
	Medicago sativa L. (Ökotypen)	2,3	4,6
	Medicago sativa L. (Sorten)	3,8	7,6
	Onobrichis viciifolia Scop.	2,2	4,4
	Trifolium alexandrinum L.	5	10
	Trifolium hybridum L.	5	10
	Trifolium incarnatum L.	5	10
	Trifolium pratense L.	5,5	11
	Trifolium repens L.	7,7	15,4
	Trifolium repens L. var. giganteum	7,7	15,4
	Trifolium resupinatum L.	5	10
	Vicia sativa L.	3,4	6,8
	Vicia villosa Roth.	2,5	5

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1472/86 DES RATES

vom 13. Mai 1986

zur Festsetzung des Grundpreises und der Interventionspreise im Schaffleischsektor für das Wirtschaftsjahr 1987

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 882/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 6,auf Vorschlag der Kommission⁽³⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽⁴⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽⁵⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung des Grundpreises für Tierkörper von Schafen ist sowohl den Zielsetzungen der gemeinsamen Agrarpolitik als auch dem Beitrag Rechnung zu tragen, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Weltmarktes zu leisten gedenkt. Die gemeinsame Agrarpolitik bezweckt insbesondere, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu sichern, die Versorgung sicherzustellen und die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen zu gewährleisten.

Der Grundpreis muß nach den Kriterien von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 festge-

setzt werden. Für das Wirtschaftsjahr 1987 ist er auf demselben Niveau wie für das jeweils vorhergehende Wirtschaftsjahr festzusetzen. Die Interventionspreise entsprechen einem Prozentsatz des Grundpreises —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1987 werden im Schaffleischsektor folgende Preise festgesetzt:

1. Der Grundpreis wird auf 432,32 ECU/100 kg Schlachtkörpergewicht festgesetzt.
2. Der Interventionspreis wird auf 367,47 ECU/100 kg Schlachtkörpergewicht festgesetzt.
3. Der abgeleitete Interventionspreis für das Gebiet 4 wird auf 347,66 ECU/100 kg Schlachtkörpergewicht festgesetzt.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Preise werden gemäß der Tabelle im Anhang jahreszeitlich angepaßt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab dem Beginn des Wirtschaftsjahres 1987 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Mai 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. F. van EEKELEN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 82 vom 27. 3. 1986, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 85 vom 14. 4. 1986, S. 79.

⁽⁴⁾ Stellungnahme vom 17. April 1986 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 118 vom 20. 5. 1986, S. 1.

ANHANG

Wirtschaftsjahr 1987

(in ECU/100 kg Schlachtkörpergewicht)

Woche beginnend am	Woche Nr.	Grundpreis	Interventionspreis	Abgeleiteter Interventionspreis
5. Januar 1987	1	441,74	375,48	355,47
12. Januar 1987	2	450,24	382,70	362,69
19. Januar 1987	3	460,37	391,31	371,30
26. Januar 1987	4	467,12	397,05	377,04
2. Februar 1987	5	475,63	404,29	384,28
9. Februar 1987	6	482,27	409,93	389,92
16. Februar 1987	7	486,00	413,10	393,09
23. Februar 1987	8	488,68	415,38	395,37
2. März 1987	9	491,59	417,85	397,84
9. März 1987	10	494,04	419,93	399,92
16. März 1987	11	495,55	421,22	401,21
23. März 1987	12	495,55	421,22	401,21
30. März 1987	13	494,62	420,43	400,42
6. April 1987	14	493,99	419,89	399,88
13. April 1987	15	493,47	419,45	399,44
20. April 1987	16	491,20	417,52	397,51
27. April 1987	17	487,80	414,63	394,62
4. Mai 1987	18	483,82	411,25	391,24
11. Mai 1987	19	479,79	407,82	387,81
18. Mai 1987	20	473,28	402,29	382,28
25. Mai 1987	21	466,78	396,76	376,75
1. Juni 1987	22	454,24	386,10	366,09
8. Juni 1987	23	442,60	376,21	356,20
15. Juni 1987	24	431,18	366,50	346,49
22. Juni 1987	25	419,65	356,70	336,69
29. Juni 1987	26	408,12	346,90	326,89
6. Juli 1987	27	398,33	338,58	318,57
13. Juli 1987	28	388,87	330,54	310,53
20. Juli 1987	29	384,98	327,23	307,22
27. Juli 1987	30	383,09	325,63	305,62
3. August 1987	31	382,38	325,02	305,01
10. August 1987	32	382,38	325,02	305,01
17. August 1987	33	382,38	325,02	305,01
24. August 1987	34	382,38	325,02	305,01
31. August 1987	35	382,38	325,02	305,01
7. September 1987	36	382,38	325,02	305,01
14. September 1987	37	382,38	325,02	305,01
21. September 1987	38	382,38	325,02	305,01
28. September 1987	39	382,90	325,47	305,46
5. Oktober 1987	40	382,91	325,47	305,46
12. Oktober 1987	41	383,21	325,73	305,72
19. Oktober 1987	42	383,70	326,14	306,13
26. Oktober 1987	43	385,68	327,83	307,82
2. November 1987	44	388,65	330,35	310,34
9. November 1987	45	391,67	332,92	312,91
16. November 1987	46	397,31	337,71	317,70
23. November 1987	47	402,95	342,51	322,50
30. November 1987	48	408,60	347,31	327,30
7. Dezember 1987	49	415,09	352,83	332,82
14. Dezember 1987	50	423,61	360,07	340,06
21. Dezember 1987	51	432,12	367,30	347,29
28. Dezember 1987	52	438,64	372,85	352,84

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1473/86 DES RATES

vom 13. Mai 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 ⁽⁴⁾, können Marktstützungsmaßnahmen getroffen werden, wenn der freie Warenverkehr im Schweinefleischsektor durch seuchen- oder gesundheitsrechtliche Maßnahmen beschränkt ist. Die genannten Maßnahmen sind bisher ausschließlich auf die Märkte begrenzt, die durch die Beschränkung des freien Warenverkehrs betroffen sind. Etwaige Einfuhrbeschränkungen in Drittländern für Erzeugnisse aus einem Mitgliedstaat, der auf einem Teil seines Gebiets von einer Seuche betroffen ist, können schwere Folgen für die Gesamtausfuhr des betreffenden Mitgliedstaats haben. Infolgedessen ist die Möglichkeit, in solchen Fällen Marktstützungsmaßnahmen zu erlassen, auf das gesamte Gebiet eines Mitgliedstaats auszudehnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 erhält folgende Fassung:

„Artikel 20

Um den Beschränkungen im Handel innerhalb der Gemeinschaft oder mit Drittländern Rechnung zu tragen, die sich aus der Anwendung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung von Tierseuchen ergeben, können Sondermaßnahmen zur Stützung des von diesen Beschränkungen betroffenen Marktes nach dem Verfahren von Artikel 24 getroffen werden. Diese Maßnahmen dürfen nur in dem Umfang und für den Zeitraum erlassen werden, die zur Stützung des betroffenen Marktes unbedingt erforderlich sind.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Mai 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. F. van EEKELEN

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 85 vom 14. 4. 1986, S. 83.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 17. April 1986 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1474/86 DES RATES

vom 13. Mai 1986

**zur Festsetzung des Grundpreises und der Standardqualität für geschlachtete Schweine
für die Zeit vom 1. August 1986 bis 31. Oktober 1987**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1473/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung des Grundpreises für geschlachtete Schweine ist sowohl den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik als auch dem Beitrag Rechnung zu tragen, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welthandels leisten will. Die gemeinsame Agrarpolitik hat insbesondere zum Ziel, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu sichern, die Versorgung sicherzustellen und die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen zu gewährleisten.

Der Grundpreis muß gemäß den Kriterien von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 für eine Standardqualität festgesetzt werden, die nach einem gemeinschaftlichen Handelsklassenschema für Schweineschlachtkörper festgelegt ist.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1504/85⁽⁵⁾ wurden der Grundpreis und die Standardqualität für Schweineschlachtkörper festgesetzt. Die Standardqualität wurde in der genannten Verordnung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2760/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweinehälften⁽⁶⁾ festgelegt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2760/75 wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 des Rates vom 13. November 1984 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweineschlachtkörper⁽⁷⁾ aufgehoben. Folglich ist die Standardqualität von Schlachtkörpern hinsichtlich des gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 festgelegten Gewichts und Muskelfleischanteils neu zu definieren.

Um die Anwendung des neuen gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweineschlachtkörper nicht hinauszuzögern, empfiehlt es sich, als Zeitpunkt für das Inkrafttreten der neuen Standardqualität den 1. August 1986 festzusetzen und die Verordnung (EWG) Nr. 1504/85 aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Grundpreis für geschlachtete Schweine der Standardqualität wird für die Zeit vom 1. August 1986 bis 31. Oktober 1987 auf 2 033,30 ECU je Tonne festgesetzt.

Artikel 2

Die Standardqualität wird nach Maßgabe des gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 festgestellten Gewichts- und Muskelfleischanteils der Schweineschlachtkörper wie folgt definiert:

- a) Schlachtkörper mit einem Gewicht von 60 bis weniger als 100 kg (Klasse U),
- b) Schlachtkörper mit einem Gewicht von 100 bis weniger als 130 kg (Klasse R),
- c) Schlachtkörper mit einem Gewicht von 130 bis 160 kg (Klasse O).

Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 1504/85 wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. August 1986.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Seite 36 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 85 vom 14. 4. 1986, S. 82.

⁽⁴⁾ Stellungnahme vom 17. April 1986 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 30.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 10.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 301 vom 20. 11. 1984, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Mai 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. F. van EEKELEN

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1475/86 DES RATES

vom 13. Mai 1986

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2759/75, (EWG) Nr. 2771/75 und (EWG) Nr. 2777/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch bzw. Eier und Geflügelfleisch und der Verordnungen (EWG) Nr. 2764/75, (EWG) Nr. 2773/75 und (EWG) Nr. 2778/75 hinsichtlich eines Teilbetrags bei der Berechnung der Einfuhrabschöpfung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnungen (EWG) Nr. 2759/75 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1473/86 (4), und die Verordnungen (EWG) Nr. 2771/75 (5) und (EWG) Nr. 2777/75 (6), jeweils zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 (7), enthalten eine Regelung von Einfuhrabschöpfungen und Einschleusungspreisen, wobei ein Bezugsfaktor die Gemeinschaftspreise für bestimmte Futtergetreidearten sind. Diese Preise werden einmal jährlich für einen jeweils am 1. August beginnenden Zeitraum von zwölf Monaten nach Maßgabe der Schwellenpreise dieser Getreidearten und ihrer monatlichen Zuschläge ermittelt.

Das Wirtschaftsjahr für Getreide wird künftig auf einen alljährlich am 1. Juli beginnenden Zeitraum von zwölf Monaten festgesetzt. Deshalb muß sich die Berechnung der Einfuhrabschöpfungen und der Einschleusungspreise für die Erzeugnisse der Sektoren Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch auf die Futtergetreidepreise eines so geänderten Wirtschaftsjahres gründen.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2764/75 des Rates (8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2791/82 (9), die Verordnung Nr. 2773/75 (10), zuletzt

geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2300/77 (11), und die Verordnung Nr. 2778/75 (12), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 750/81 (13), ist festgelegt, daß der Preis jeder Futtergetreideart in der Gemeinschaft gleich dem arithmetischem Mittel der während eines am 1. August beginnenden Zeitraums von zwölf Monaten für diese Getreideart geltenden Schwellenpreise zuzüglich ihrer monatlichen Zuschläge ist. Diese Angabe ist in die betreffenden Grundverordnungen zu übernehmen; diese sind hinsichtlich des neuen Beginns des Wirtschaftsjahres für Getreide anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75, Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 erhält der Unterabsatz 2 jeweils folgende Fassung:

„Die Futtergetreidepreise in der Gemeinschaft werden einmal jährlich für einen jeweils am 1. Juli beginnenden Zeitraum von zwölf Monaten nach Maßgabe der Schwellenpreise und ihrer monatlichen Zuschläge ermittelt. Sie dienen der Festsetzung der Abschöpfung ab 1. August jedes Jahres.“

Artikel 2

In Artikel 2 der Verordnungen (EWG) Nr. 2764/75, Nr. 2773/75 und Nr. 2778/75 wird jeweils Absatz 2 gestrichen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. C 85 vom 14. 4. 1986, S. 84.

(2) Stellungnahme vom 17. April 1986 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

(3) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

(4) Siehe Seite 36 dieses Amtsblatts.

(5) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

(6) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.

(7) ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

(8) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 21.

(9) ABl. Nr. L 295 vom 21. 10. 1982, S. 4.

(10) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 64.

(11) ABl. Nr. L 271 vom 22. 10. 1977, S. 6.

(12) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 84.

(13) ABl. Nr. L 80 vom 26. 3. 1981, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Mai 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. F. van EEKELEN
